

Satzung des Marktes Emskirchen über die Verwendung des Marktwappens und des Marktlogos

(Wappensatzung)

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund Art. 4, Art 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Darstellung und Führung des Marktwappens und des Logos

- (1) Der Markt Emskirchen führt ein Marktwappen. Die amtliche Wappenbeschreibung (Blasonierung) lautet:

Gespalten von Schwarz und Silber; vorne auf grünem Boden eine silberne Kirche mit romanischem Turm und roten Dächern, hinten ein linksgewendeter, von Silber und Schwarz gevierter, rot bezungter Brackenrumpf.
- (2) Der Markt Emskirchen führt außerdem die in der Anlage dargestellte Wort-Bild-Marke (Logo)
- (3) Zur Führung des Marktwappens und des Logos ist ausschließlich der Markt Emskirchen sowie seine Einrichtungen (z.B. Gemeindewerke, Feuerwehr) berechtigt.

§ 2 Verwendung des Wappens und des Logos durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt Emskirchen. Ausgenommen hiervon ist die Wiedergabe des Wappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
- (3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (5) Das Logo des Marktes Emskirchen wird ausschließlich vom Markt Emskirchen und seinen Einrichtungen (z.B. Feuerwehr) verwendet.

§ 3 Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Wappen nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen des Marktes nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 4 Verwendung für parteipolitische Zwecke

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

§ 5 Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Bei der Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Wappen geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist dem Markt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens kann jederzeit widerrufen werden. Insbesondere ist sie zu widerrufen, wenn
 - a. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder

c. eine gegebenenfalls § 7 erhobene Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung durch den Markt Emskirchen besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 7 Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Emskirchen in der jeweiligen Fassung erhoben.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Marktwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für den Markt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Wappens führt, überwiegend dem Ansehen des Marktes dient.

§ 8 Missbrauch

Der Markt Emskirchen behält sich vor, den unerlaubten Gebrauch des Marktwappens und seines Logos zivilrechtlich und gegebenenfalls auch strafrechtlich zu verfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, 19.01.2024

Winkelsprecht

Sandra Winkelsprecht
Erste Bürgermeisterin



Anlage 1 zur Wappensatzung Markt Emskirchen

Wappen des Marktes Emskirchen:



Logo des Marktes Emskirchen:

